

SATZUNG

über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Gnarrenburg

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 16.07.2015 folgende Satzung beschlossen, die durch die erste Änderungssatzung durch den Rat der Gemeinde Gnarrenburg am 07.09.2017 geändert wurde:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Gnarrenburg betreibt Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann sie sich anderer Träger bedienen.

§ 2 Aufgaben

In den Tageseinrichtungen sollen Kinder im Sinne des § 2 KiTaG betreut und gefördert werden.

§ 3 Aufnahme

(1) Die Tageseinrichtungen stehen grundsätzlich allen Kindern von Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht offen, die in der Gemeinde Gnarrenburg mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich in der Gemeinde Gnarrenburg wohnen. Sofern noch Plätze vorhanden sind, können Kinder ab Vollendung des 6. Lebensmonats aufgenommen werden.

Für eingerichtete altersübergreifende Gruppen können Kinder bis zu Beendigung der 4. Grundschulklasse aufgenommen werden.

(2) Soweit Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt dann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten in der Gemeinde Gnarrenburg wohnhafte Kinder nicht aufgenommen werden können.

(3) Sofern die Kindertagesstätten nicht ausgelastet sind, werden für die Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Gnarrenburg in anderen Kindertagesstätten keine Zuschüsse gezahlt.

§ 4 Aufnahmeverfahren

(1) Die Anmeldung der Kinder muss vom 01.11. bis zum 31.12. des dem jeweiligen Aufnahmejahr vorausgehenden Jahres bei der Gemeinde erfolgt sein.

(2) Die verfügbaren Plätze in den Gruppen der Tageseinrichtungen werden anhand der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten vergeben.

(3) Die Aufnahme der Kinder ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Soweit eine besondere soziale Situation des Kindes oder der Sorgeberechtigten gegeben ist, muss dieses im Antrag angegeben und begründet werden.

(4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit dem Gemeindevorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Sorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr.

§ 5

Öffnungszeiten und Ferienregelung

(1) Die Tageseinrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr für die Vormittagsgruppen geöffnet. Abweichend davon sind die Integrationsgruppen an den genannten Tagen bis 13.00 Uhr geöffnet. Bei Bedarf werden in den Tageseinrichtungen Nachmittagsgruppen eingerichtet, die dann in der Zeit von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr geöffnet sind.

(2) Bei Bedarf werden in den Tageseinrichtungen Sonderdienste eingerichtet. Der Sonderdienst soll für die Eltern für das laufende Kindergartenjahr bindend sein. Die Abmeldung vom Sonderdienst ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Frist für die Abmeldung beträgt 3 Monate.

(3) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres wird der genaue Zeitraum der Ferien festgelegt. In der Regel bleiben die Tageseinrichtungen während der Sommerferien höchstens 4 Wochen, während der Oster- und Weihnachtsferien höchstens 2 Wochen und am Tag nach Himmelfahrt geschlossen.

(4) In den Sommerferien findet eine zentrale, kostenpflichtige Ferienbetreuung für Kindergartenkinder statt, zu der die Kinder wochenweise angemeldet werden können. Die Regelbetreuungszeit ist von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Die Ferienbetreuung wird nur eingerichtet, wenn im Schnitt mindestens 10 Kinder pro Woche angemeldet werden. Es werden bei Bedarf halbstündige Sonderdienste in der Zeit von 7.00 bis 8.00 Uhr und 12.00 bis 13.00 Uhr eingerichtet. Die Aufnahme in die Ferienbetreuung erfolgt nach den Kriterien des § 4 dieser Satzung.

§ 6

Besuchsregelung

(1) Das Betreuungsjahr dauert vom 01. August bis zum 31. Juli.

(2) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung verhindert, so ist dieses der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als eine Woche (oder fünf Öffnungstage) unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden.

(4) Eine Abmeldung des Kindes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Frist für die Abmeldung beträgt drei Monate. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Im letzten Halbjahr des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung bei einer sechsmonatigen Kündigungsfrist nur noch zum Ende des Betreuungsjahres zulässig, wenn nicht besondere Gründe für eine vorzeitige Abmeldung vorliegen (z.B. plötzlicher Ortswechsel, länger andauernde Krankheit).

(5) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Vorab sind umfassend alternative Kinderbetreuungsmaßnahmen zum Wohle des Kindes zu prüfen.

§ 7 Benutzungsgebühren

(1) Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Gnarrenburg werden folgende Benutzungsgebühren pro Kind und Monat festgesetzt:

Kindergarten

	ab 1.8.2015	ab 1.8.2016	ab 1.8.2017
- Betreuungszeit 15 Stunden:	157,00 €	171,00 €	185,00 €
- Betreuungszeit 20 Stunden:	201,00 €	219,00 €	237,00 €
- Betreuungszeit 25 Stunden:	251,00 €	274,00 €	297,00 €

Kinderkrippe

	ab 1.8.2015	ab 1.8.2016	ab 1.8.2017
- Betreuungszeit 15 Stunden:	219,00 €	236,00 €	253,00 €
- Betreuungszeit 20 Stunden:	281,00 €	303,00 €	325,00 €
- Betreuungszeit 25 Stunden::	352,00 €	380,00 €	407,00 €

(2) Auf Antrag ist die Benutzungsgebühr gestaffelt nach den Einkünften der Sorgeberechtigten und der zum Haushalt zählenden Kinder, für die ein Kinderfreibetrag gem. Abs. 4 gewährt wurde, abweichend von Absatz 1 gemäß folgender Tabellen festzusetzen:

Kindergarten:

ab 1.8.2015

Staffelstufe	Bereinigtes Jahreseinkommen	Betreuungszeit 15 Stunden	Betreuungszeit 20 Stunden	Betreuungszeit 25 Stunden
1	bis 12.300 Euro	50,00 €	66,00 €	83,00 €
2	bis 18.400 Euro	62,00 €	83,00 €	104,00 €
3	bis 24.600 Euro	77,00 €	100,00 €	125,00 €
4	bis 30.700 Euro	90,00 €	117,00 €	147,00 €
5	bis 36.800 Euro	103,00 €	133,00 €	168,00 €
6	bis 43.000 Euro	117,00 €	150,00 €	188,00 €
7	bis 49.100 Euro	130,00 €	167,00 €	209,00 €
8	bis 55.300 Euro	144,00 €	183,00 €	229,00 €
9	ab 55.300 Euro	157,00 €	201,00 €	251,00 €

ab 1.8.2016

Staffelstufe	Bereinigtes Jahreseinkommen	Betreuungszeit 15 Stunden	Betreuungszeit 20 Stunden	Betreuungszeit 25 Stunden
1	bis 12.300 Euro	55,00 €	72,00 €	91,00 €
2	bis 18.400 Euro	68,00 €	91,00 €	114,00 €
3	bis 24.600 Euro	84,00 €	109,00 €	136,00 €
4	bis 30.700 Euro	98,00 €	128,00 €	160,00 €
5	bis 36.800 Euro	112,00 €	145,00 €	183,00 €
6	bis 43.000 Euro	128,00 €	164,00 €	205,00 €
7	bis 49.100 Euro	142,00 €	182,00 €	228,00 €
8	bis 55.300 Euro	157,00 €	200,00 €	250,00 €
9	ab 55.300 Euro	171,00 €	219,00 €	274,00 €

ab 1.8.2017

Staffelstufe	Bereinigtes Jahreseinkommen	Betreuungszeit 15 Stunden	Betreuungszeit 20 Stunden	Betreuungszeit 25 Stunden
1	bis 12.300 Euro	59,00 €	78,00 €	98,00 €
2	bis 18.400 Euro	74,00 €	98,00 €	123,00 €
3	bis 24.600 Euro	91,00 €	118,00 €	148,00 €
4	bis 30.700 Euro	106,00 €	139,00 €	174,00 €
5	bis 36.800 Euro	122,00 €	157,00 €	198,00 €
6	bis 43.000 Euro	139,00 €	178,00 €	222,00 €
7	bis 49.100 Euro	154,00 €	197,00 €	247,00 €
8	bis 55.300 Euro	170,00 €	217,00 €	271,00 €
9	ab 55.300 Euro	185,00 €	237,00 €	297,00 €

Kinderkrippe:**ab 1.8.2015**

Staffelstufe	Bereinigtes Jahreseinkommen	Betreuungszeit 15 Stunden	Betreuungszeit 20 Stunden	Betreuungszeit 25 Stunden
1	bis 12.300 Euro	70,00 €	92,00 €	117,00 €
2	bis 18.400 Euro	87,00 €	117,00 €	145,00 €
3	bis 24.600 Euro	107,00 €	139,00 €	175,00 €
4	bis 30.700 Euro	125,00 €	163,00 €	206,00 €
5	bis 36.800 Euro	144,00 €	186,00 €	231,00 €
6	bis 43.000 Euro	163,00 €	210,00 €	262,00 €
7	bis 49.100 Euro	182,00 €	233,00 €	291,00 €
8	bis 55.300 Euro	200,00 €	256,00 €	321,00 €
9	ab 55.300 Euro	219,00 €	281,00 €	352,00 €

ab 1.8.2016

Staffelstufe	Bereinigtes Jahreseinkommen	Betreuungszeit 15 Stunden	Betreuungszeit 20 Stunden	Betreuungszeit 25 Stunden
1	bis 12.300 Euro	76,00 €	99,00 €	126,00 €
2	bis 18.400 Euro	94,00 €	126,00 €	156,00 €
3	bis 24.600 Euro	115,00 €	150,00 €	189,00 €
4	bis 30.700 Euro	135,00 €	176,00 €	222,00 €
5	bis 36.800 Euro	155,00 €	201,00 €	249,00 €
6	bis 43.000 Euro	176,00 €	226,00 €	283,00 €
7	bis 49.100 Euro	196,00 €	251,00 €	314,00 €
8	bis 55.300 Euro	216,00 €	276,00 €	346,00 €
9	ab 55.300 Euro	236,00 €	303,00 €	380,00 €

ab 1.8.2017

Staffelstufe	Bereinigtes Jahreseinkommen	Betreuungszeit 15 Stunden	Betreuungszeit 20 Stunden	Betreuungszeit 25 Stunden
1	bis 12.300 Euro	81,00 €	106,00 €	135,00 €
2	bis 18.400 Euro	101,00 €	135,00 €	168,00 €
3	bis 24.600 Euro	124,00 €	161,00 €	203,00 €
4	bis 30.700 Euro	145,00 €	189,00 €	238,00 €
5	bis 36.800 Euro	166,00 €	215,00 €	267,00 €
6	bis 43.000 Euro	189,00 €	243,00 €	303,00 €
7	bis 49.100 Euro	210,00 €	269,00 €	337,00 €
8	bis 55.300 Euro	232,00 €	296,00 €	371,00 €
9	ab 55.300 Euro	253,00 €	325,00 €	407,00 €

Der Antrag auf abweichende Festlegung der Benutzungsgebühren ist der Gemeinde unter Beifügung des Steuerbescheides bzw. des Einkommensnachweises und ergänzenden Anlagen spätestens bis einen Monat vor Beginn des Betreuungsjahres (01.07.) rechtsverbindlich unterschrieben vorzulegen. Wird das Kind erst im Laufe des Betreuungsjahres aufgenommen, ist der Antrag bis 14 Tage nach Entstehung der Zahlungsverpflichtung zu stellen. In Härtefällen kann eine abweichende Einstufung vorgenommen werden. Gründe, die eine andere Einstufung rechtfertigen könnten, sind schriftlich vorzutragen.

(3) Für die Inanspruchnahme von halbstündigen Sonderdiensten in den Kindergärten wird zusätzlich zur Benutzungsgebühr nach Absatz 2 eine Benutzungsgebühr von 16,00 € Monat/Dienst ab dem 1.8.2015, von 18,00 € Monat/Dienst ab dem 1.8.2016 und von 19,00 € Monat/Dienst ab dem 1.8.2017 festgesetzt. Das Anrecht auf die Einzelnutzung von Sonderbetreuungszeiten kann nur in Form einer Berechtigungskarte für 10 Sonderdienste je halbe Stunde für 22,00 € ab dem 1.8.2015, von 24,00 € ab dem 1.8.2016 und von 26,00 € ab dem 1.8.2017 im Voraus bei der Gemeinde Gnarrenburg erworben werden. Nicht genutzte Betreuungszeiten werden zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.), spätestens jedoch zum Beginn der Betriebsferien in den Sommerferien, ungültig.

Für die Inanspruchnahme von halbstündigen Sonderdiensten in den Kinderkrippen wird zusätzlich zur Benutzungsgebühr nach Absatz 2 eine Benutzungsgebühr von 27,00 € Monat/Dienst ab dem 1.8.2015, von 29,00 € Monat/Dienst ab dem 1.8.2016 und von 31,00 € Monat/Dienst ab dem 1.8.2017 festgesetzt. Das Anrecht auf die Einzelnutzung von Sonderbetreuungszeiten kann nur in Form einer Berechtigungskarte für 10 Sonderdienste je halbe Stunde für 37,00 € ab dem 1.8.2015, von 40,00 € ab dem 1.8.2016 und von 43,00 € ab dem 1.8.2017 im Voraus bei der Gemeinde Gnarrenburg erworben werden. Nicht genutzte Betreuungszeiten werden zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.), spätestens jedoch zum Beginn der Betriebsferien in den Sommerferien, ungültig.

(4) Als Einkommen ist im Regelfall die Summe der Einkünfte gemäß Steuerbescheid des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Betreuungsjahres zugrunde zu legen. Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen sind ebenfalls anzugeben. Bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ist dieses der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten gem. § 2 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Kindergeld, Wohngeld und Elterngeld gehören nicht zum Einkommen. Zusätzlich wird ein Kinderfreibetrag in Höhe des in § 32 Absatz 6 Einkommenssteuergesetz genannten Betrages je im gemeinsamen Haushalt lebenden Kind gewährt. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, ist eine Bescheinigung über das gesamte Jahreseinkommen des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen.

(5) Sind die laufenden Einkünfte um mehr als 20 % niedriger als die Einkünfte nach Abs. 4 oder verringern sich die Einkünfte im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 %, kann das Bemessungseinkommen nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen nach dem derzeitigen Stand berichtigt werden. Die Neuberechnung erfolgt ab dem Antragsmonat. Sind die laufenden Einkünfte um mehr als 20 % höher als die Einkünfte nach Abs. 4 oder erhöhen sich die Einkünfte im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 % (z.B. durch zusätzliche Arbeitsaufnahme), ist das Bemessungseinkommen nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen nach dem derzeitigen Stand zu berichtigen. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, den Träger zu unterrichten und die Einkommensnachweise innerhalb von 3 Monaten vorzulegen.

(6) Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie, das gleichzeitig in einer der Kindertagesstätten in der Gemeinde Gnarrenburg betreut wird, wird eine Ermäßigung von grundsätzlich 50 % gewährt. Es ist allerdings mindestens die Gebühr nach Absatz 2, Staffelstufe 1, zu zahlen. In Härtefällen kann eine hiervon abweichende Geschwisterermäßigung festgelegt werden. Gründe hierfür sind schriftlich vorzutragen.

(7) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung ausscheidet. Die Benutzungsgebühr ist während der Ferien, bei vom Gesundheitsamt angeordneten Schließungen und bei sonstigen aus organisatorischen oder betrieblichen Gründen bedingten Schließungen in voller Höhe weiterzuzahlen. Das gleiche gilt, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.

(8) Die Benutzungsgebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Sofern eine Abbuchungsvollmacht vorliegt, wird die Benutzungsgebühr jeweils zum 05. eines jeden Monats abgebucht. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter und diejenigen, die die Betreuung eines Kindes in der Kindertagesstätte veranlasst haben (Eltern/Sorgeberechtigte, Pflegeeltern u. a.). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(9) Kinder haben einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Tageseinrichtung in dem Kindergartenjahr, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Nieders. Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht; der Anspruch umfasst nicht die Kosten der Verpflegung.

(10) Für Kinder mit erstem Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) im vorletzten Betreuungsjahr vor Beginn der Schulpflicht gemäß § 64 Abs 1 des Nieders. Schulgesetzes (NSchG),
d.h.

- Kinder, die im laufenden Betreuungsjahr in der Zeit vom 01.10. - 31.07. das fünfte Lebensjahr vollenden und
- Kinder in den ersten beiden auf das laufende Betreuungsjahr folgenden Monaten (01.08. - 30.09.) das fünfte Lebensjahr vollenden, wird eine Benutzungsgebühr nicht erhoben.

Der Anspruch umfasst nicht die Kosten der Verpflegung.

(11) Wird ein noch nicht schulpflichtiges Kind vom weiteren Besuch einer Einrichtung abgemeldet, da es im Anschluss an die Betreuung eingeschult wird („Kann-Kind“), besteht der Anspruch, dass die im letzten und vorletzten Betreuungsjahr vor der Einschulung gezahlten Elternbeiträge erstattet werden. Die Erstattung ist formlos unter Beifügung einer Bescheinigung der aufnehmenden Schule beim Träger der Einrichtung zu beantragen.

(12) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung ist unabhängig von den Regelungen in den Absätzen 9 und 10 eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 50,00 € pro Woche zu zahlen. Für die Inanspruchnahme von halbstündigen Sonderdiensten wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr von 5,00 € pro Woche festgesetzt.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

(1) Bei Vorliegen oder Verdacht auf eine ansteckende und meldepflichtige Erkrankung nach § 34 Infektionsschutzgesetz dürfen Kinder die Tageseinrichtungen nicht besuchen. Die Sorgeberechtigten haben die Leitung unverzüglich über das Fehlen zu informieren.

(2) Bevor ein Kind nach den in Absatz 1 genannten Erkrankungen die Tageseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der zu ersehen sein muss, dass gegen den Besuch der Tageseinrichtung ärztlicherseits keine Bedenken mehr bestehen. Die Kosten dieser Bescheinigung tragen die Sorgeberechtigten.

(3) In den Kindertagesstätten können prophylaktische medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig.

§ 9 Zusammenarbeit mit den Eltern

(1) Die Sorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternrat. Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet die Gemeinde.

(2) Die Elternräte der Gemeinde können einen gemeinsamen Elternrat bilden (Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten). Voraussetzung ist, dass sich mindestens die Hälfte der Elternräte beteiligen.

(3) Für die weitere Zusammenarbeit mit den Eltern gelten die Regelungen des § 10 Absatz 3 und 4 KiTaG.

§ 10 Haftungsausschluss und Versicherungsschutz

(1) Wird die Tageseinrichtung aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung Ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

(2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird eine Haftung nicht übernommen.

(3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung ist mit der Leitung schriftlich zu vereinbaren, ob und wann das Kind abgeholt wird oder ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann.

(4) Für den direkten Weg zur Tageseinrichtung, für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den direkten Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert, soweit kein vorrangig Verpflichteter eintritt. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung, so ist dieses der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.

(2) Die Satzung über den Betrieb und Benutzung der Kindergärten und Kinderspielkreise in der Gemeinde Gnarrenburg vom 22.06.2009, geändert durch Satzungen vom 16.07.2012, tritt gleichzeitig außer Kraft.